



StPO

**Strafprozessordnung
Tastoria**

1. Auflage 2026
April 2026

I. Allgemeiner Teil

§1 Akteure des Strafverfahrens

Die am Strafverfahren beteiligten Akteure sind:

1. Das Strafgericht,
2. Die Staatsanwaltschaft,
3. Der Angeklagte und sein Verteidiger sowie
4. Zeugen und Sachverständige.

§2 Verfahrensgrundsätze

- (1) Über den Rechtsstreit wird mündlich und öffentlich verhandelt. Das Gericht kann das persönliche Erscheinen der Parteien anordnen. Das Gericht kann Phasen des Prozesses unter Ausschluss der Öffentlichkeit abhalten (z. B. zum Schutz von Persönlichkeitsrechten).
- (2) Jeder Angeklagte gilt bis zu einer rechtskräftigen Verurteilung als unschuldig. Im Zweifel ist für den Angeklagten zu entscheiden (*in dubio pro reo*).
- (3) Das Gericht entscheidet nach freier Überzeugung unter Berücksichtigung der vorgelegten Beweise. Als Beweismittel sind zugelassen: Zeugenvernehmungen, Urkunden und Verträge, Sachverständigengutachten und der Augenschein. Zeugen sind zur Wahrheit verpflichtet; eine Falschaussage wird nach dem Strafgesetzbuch geahndet.

§3 Ausschluss von Gerichtspersonen

- (1) Ein Richter ist von der Ausübung seines Amtes ausgeschlossen, wenn er selbst Partei des Rechtsstreits ist oder in einem nahen Verhältnis zu einer der Parteien steht.
- (2) Ein Staatsanwalt ist von der Ausübung seines Amtes ausgeschlossen, wenn er selbst Partei des Rechtsstreits ist oder in einem nahen Verhältnis zum Angeklagten oder dessen Verteidiger steht.

II. Besonderer Teil

1. Einleitung des Verfahrens und Vorbereitung

§4 Klageerhebung und Inhalt der Klageschrift

- (1) Ein strafrechtliches Verfahren beginnt mit der Einreichung einer schriftlichen Klageschrift beim Staatsgericht durch die Staatsanwaltschaft. Die Klage muss sich gegen einen oder mehrere konkrete Angeklagte richten.
- (2) Die Klageschrift muss zwingend enthalten:
 - a. Die Namen (bei Körperschaften auch die Anschriften) des Angeklagten,
 - b. Einen bestimmten Antrag oder eine bestimmte Forderung,
 - c. Die dem Angeklagten exakt vorgeworfenen Taten,
 - d. Die Angabe von Beweismitteln.
- (3) Die Klageschrift ist von der Staatsanwaltschaft persönlich zu unterzeichnen.

§5 Hilfe durch einen Pflichtverteidiger

- (1) Dem Angeklagten ist auf Antrag ein Pflichtverteidiger zu gewähren, wenn dieser aufgrund einer besonders schwerwiegenden Tat angeklagt wird. Die Kosten des Pflichtverteidigers werden vom Staat übernommen, können jedoch bei einer Schuldigsprechung vom Staat zurückgefordert werden.
- (2) Die Bewilligung erfolgt durch das Gericht nach Prüfung der Schwere der Tat.
- (3) Zum Pflichtverteidiger kann jeder Rechtsanwalt berufen werden, der seine Tätigkeit im Staat Tasteria ausübt. Der Anwalt ist verpflichtet, der Berufung nachzukommen.
- (4) Dem Angeklagten steht es frei, vor Prozessbeginn seinen Pflichtverteidiger zu entheben, wenn ein privater Verteidiger gewählt wird, dessen Kosten der Angeklagte selbst trägt. Nach Beginn des Prozesses kann ein Pflichtverteidiger nicht mehr seines Amtes enthoben werden.

2. Der Ablauf der Hauptverhandlung

§6 Das Wortgefecht und das Rederecht

- (1) Die Verhandlung wird allein durch den vorsitzenden Richter geleitet. Niemand darf ohne ausdrückliche Worterteilung des Richters sprechen.
- (2) Chronologischer Ablauf der Hauptverhandlung:
 - a. Aufruf der Sache: Der Richter eröffnet die Verhandlung und stellt die Anwesenheit der Parteien fest.
 - b. Verlesung der Anklage: Die Staatsanwaltschaft verliest die Klageschrift. Währenddessen herrscht absolutes Redeverbot für die Verteidigung.
 - c. Befragung des Angeklagten: Der Angeklagte wird zur Sache befragt. Es steht ihm frei, die Aussage zu verweigern. Macht er Angaben, darf zuerst der Richter, dann die Staatsanwaltschaft und zuletzt die Verteidigung Fragen an ihn richten.
 - d. Beweisaufnahme: Zeugen und Sachverständige werden einzeln aufgerufen. Das Fragerecht an Zeugen liegt zuerst bei der Partei, die den Zeugen aufgerufen hat, danach bei der Gegenseite, und jederzeit beim Richter.
 - e. Die Plädoyers (Schlussvorträge): Nach Abschluss der Beweisaufnahme spricht zuerst die Staatsanwaltschaft (Forderung des Strafmaßes) und danach die Verteidigung.
 - f. Das letzte Wort: Dem Angeklagten gebührt zwingend das letzte Wort vor der Urteilsverkündung. Danach darf keine Partei mehr sprechen.
 - g. Urteilsverkündung: Der Richter verkündet das Urteil im Namen des Volkes.

§7 Ordnung in der Verhandlung

- (1) Der Richter sorgt für Ordnung im Gerichtssaal.
- (2) Ruft eine Person (Kläger, Angeklagter, Zuschauer) unaufgefordert in den Prozess hinein oder stört die Verhandlung, kann der Richter Ordnungsgelder verhängen oder die Person des Saales verweisen.

3. Verfahrensfehler und Rügen

§8 Definition und Wirkung von Verfahrensfehlern

- (1) Ein Verfahrensfehler liegt vor, wenn das Gericht oder die Staatsanwaltschaft gegen zwingende Vorschriften dieser StPO-T oder der Verfassung verstößt.
- (2) Schwere Verfahrensfehler sind insbesondere:
 - a. Wenn einem Angeklagten das Recht auf ein faires Verfahren oder das rechtliche Gehör verweigert wurde.
 - b. Wenn ein befangener oder ausgeschlossener Richter am Urteil mitgewirkt hat.
 - c. Wenn dem Angeklagten trotz gesetzlicher Pflicht kein Pflichtverteidiger gestellt wurde.
 - d. Wenn dem Angeklagten das letzte Wort (§ 6 Abs. 2 Nr. 6) verwehrt wurde.

§9 Die Rüge im laufenden Prozess

- (1) Bemerkt die Verteidigung oder die Staatsanwaltschaft einen Verfahrensfehler, muss dieser sofort in der laufenden Verhandlung gerügt (angemerkt) werden. Der Richter hat die Rüge im Protokoll zu vermerken und sofort darüber zu entscheiden, ob der Fehler geheilt (korrigiert) werden kann.
- (2) Wird ein schwerer Verfahrensfehler nicht rechtzeitig im Prozess gerügt, kann er im Nachgang nur noch über das Rechtsmittel der Berufung angegriffen werden. Führt ein Verfahrensfehler dazu, dass das Urteil auf ihm beruht, ist das Urteil in der Berufungsinstanz aufzuheben und der Prozess neu aufzurollen.

4. Urteil und Rechtsmittel

§10 Urteil

- (1) Das Urteil ergeht im Namen des Volkes und ist schriftlich zu begründen.
- (2) Das Urteil ist für den Angeklagten und die Staatsanwaltschaft bindend, sobald es rechtskräftig ist.

§11 Berufung

- (1) Gegen Urteile der ersten Instanz kann innerhalb einer Frist von 60 Minuten nach Verkündung Berufung eingelegt werden.
- (2) Die Berufungsinstanz prüft das Urteil auf inhaltliche Fehler sowie auf Verfahrensfehler (§ 8). Sie entscheidet abschließend. Ein weiterer Rechtsweg ist ausgeschlossen.

III. Schlussbestimmungen

§12 Kostentragung

- (1) Die unterlegene Partei trägt die Kosten des Verfahrens.
- (2) Bei einer Einstellung des Verfahrens hat der Angeklagte die Kosten seines Anwalts oder Pflichtverteidigers zu tragen.

§13 Inkrafttreten

Diese Strafprozessordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung auf der offiziellen Website der Republik Tastoria in Kraft.